

## **Inklusion - bisherige Umsetzung der Einbeziehung von Kindern mit Behinderung in städtischen Kindertageseinrichtungen**

### **Vorbemerkung:**

Das Thema Inklusion bestimmt derzeit in unterschiedlicher Weise die gesellschaftspolitische Debatte. Die Verwaltung wird zukünftig in verschiedenen Vorlagen das Thema aufgreifen, berichten und Vorschläge zur Weiterentwicklung machen, um damit Beiträge für diese Debatte zu liefern.

Das Jugendamt hat in seiner Doppelfunktion mit Planungs- und andererseits Gewährleistungspflicht für eine bedarfsgerechte Versorgung mit Plätzen für Kinder mit bestehender oder drohender Behinderung zu sorgen. Daher wird zunehmend bei der Planung und der Vergabe von neuen Standorten geprüft, ob auch freie Träger mit dem entsprechenden fachlichen Know-how als Betriebsträger gefunden werden können bzw. die Realisierung integrativer Konzepte bei freien Trägern möglich ist.

In der heutigen Vorlage geht es um einen Bericht zur Einbeziehung von Kindern mit Behinderung in den städtischen Kindertageseinrichtungen.

### **1. Inklusion – vorab ein paar grundsätzliche Gedanken**

Inklusion zielt darauf ab, dass jeder Mensch die Möglichkeit erhält, sich vollständig und gleichberechtigt an allen gesellschaftlichen Prozessen zu beteiligen – und zwar von Anfang an und unabhängig von individuellen Fähigkeiten, ethnischer wie sozialer Herkunft, Geschlecht oder Alter.

Mit der **UN-Behindertenrechtskonvention**, die in Deutschland im Jahr 2009 in Kraft trat, sind die Forderungen des internationalen Übereinkommens zur Inklusion rechtlich verankert. Seitdem wird dieser Inklusionsgedanke schwerpunktmäßig auf Menschen mit Behinderung bezogen.

Früher ging man davon aus, dass Menschen mit Behinderungen einer besonderen Förderung bedürfen und dass diese eher oder nur in speziell ausgestatteten Einrichtungen gewährleistet werden kann. Dies führte in vielen Fällen zur Ausgrenzung von Behinderten in nach Behinderung differenzierten Spezialeinrichtungen (Einrichtungen für Körper-, Seh-, Hörbehinderte, Heilpädagogische Tagesstätten usw.) mit der Folge, dass Unsicherheiten entstanden im Umgang mit Menschen, die nicht in das Normengefüge passen. Diese Praxis setzt voraus, dass ausgehend von einer Norm eine Andersartigkeit definiert wird. Damit geht aber auch die Schwierigkeit der Definition und Grenzziehung einher: Was gilt als behindert, ab wann gilt ein Mensch als behindert? Zielt man auf eine gleichberechtigte Teilhabe aller Menschen in einer Gesellschaft ab, so stellt sich die Frage, ob dies mit Spezialeinrichtungen überhaupt möglich ist.

Inklusion setzt voraus, dass alle Menschen in ihrer ganzen Vielfalt als gleichwertig angesehen werden. Damit verbietet sich eine Zuordnung zu Gruppen mit spezifischen Merkmalen. Konsequenterweise bedeutet dies, dass alle Menschen gleichen Zugang zu allem haben, dass im Kontext der Kindertageseinrichtungen alle Kinder den gleichen Zugang zu allen Einrichtungen haben. Das Ziel, Kinder lebensfähig zu machen für die Anforderungen der Gesellschaft, damit sie eben gleichberechtigt teilnehmen können steht den sehr breit gestreuten unterschiedlichen Voraussetzungen von Kindern gegenüber. Dies erfordert, dass man ausgehend von diesen – wohlgemerkt nicht zu bewertenden - Voraussetzungen Kinder so gut als möglich fördert, damit das o. g. Ziel erreicht wird.

Ideal wäre im Sinne von Inklusion, dass alle Kinder in einer Kindertageseinrichtung gemeinsam sein können und hier jedes Kind individuell am besten gefördert werden kann. Im gemeinsamen

Spiel und Tun findet tiefgreifendes gegenseitiges Lernen statt. Damit geht die Frage einher, wie Kindertageseinrichtungen konzipiert und ausgestattet sein müssen, um dies zu ermöglichen.

Die Rahmenbedingungen in den bisherigen Regeleinrichtungen sind für eine Inklusion nicht ausreichend. Von daher ging man in den städtischen Kindertageseinrichtungen zwei Wege, um den besonderen Bedürfnissen mancher Kinder besser gerecht werden zu können – den Weg der (Einzel-)Integration und der Horte an Förderzentren.

## 2. (Einzel-)Integration

Integration setzt voraus, dass ein Kind als behindert eingestuft wird und vor diesem Hintergrund eine besondere Förderung erhält.

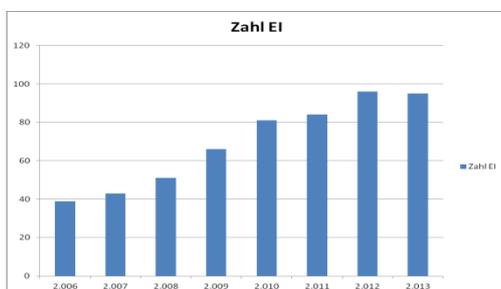
In der Jugendhilfeausschusssitzung vom 17.02.2000 wurde die „Integration von behinderten und von Behinderung bedrohten Kindern und Kindern mit sonstigem besonderem Förderbedarf in städtischen Kindertagesstätten“ ausführlich behandelt. Es wurde festgelegt, dass in städtischen Kindertageseinrichtungen der Weg der **Einzelintegration** unter dem Gesichtspunkt einer wohnortnahen Versorgung durchgeführt wird. Gesetzliche Grundlage dafür ist der § 53 SGB XII. Seither wird diese über den Bezirk Mittelfranken geförderte wichtige Integrationsarbeit erfolgreich geleistet. Mit Einführung des BayKiBiG wurden auch körperlich behinderte Schulkinder in die Förderung nach § 53 SGB XII aufgenommen.

Seelisch behinderte oder von seelischer Behinderung bedrohte Schulkinder sind allerdings von dem § 53 SGB XII ausgenommen. Auf diese Zielgruppe zielt der § 35 a SGB VIII, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, ab, der bei der Novellierung des SGB VIII durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK), wenn auch verändert, beibehalten wurde.

Derzeit unterscheiden sich die Tageseinrichtungen für Kinder vor allem im Hinblick auf den Personalschlüssel, der Professionen, der räumlichen Vorgaben, Sachausstattung und der finanziellen Förderung. Die Begriffe werden nicht trennscharf von den verschiedenen Trägern verwendet, so dass hier nur die Merkmale benannt werden, worin sich die Einrichtungen unterscheiden:

In einer Einrichtung sind Kinder als behindert oder von Behinderung bedroht eingestuft	Unter den Bezeichnungen z.B.
Alle Kinder	Heilpädagogische Tagesstätte Schulvorbereitende Einrichtungen
Ab 3 Kinder	Integrative Kita
Bis zu 2 Kinder	Einzelintegration

In den vergangenen Jahren (2006 bis 2013) stieg die Zahl der Einzelintegrationen von 39 auf 95 in den städtischen Kindertageseinrichtungen.



Insgesamt hat sich die Anzahl der integrativen Plätze verdoppelt. Zusätzlich zu den kommunalen Kindertageseinrichtungen, bieten auch freie Träger integrative Plätze an, sowohl im Rahmen von Einzelintegration als auch in sogenannten integrativen Einrichtungen<sup>1</sup>. Zum Stand Mai 2014

<sup>1</sup> 4 Kinderkrippen, 9 Kindergärten, 5 Häuser für Kinder und 2 Kinderhorte

wurden 218 Behinderte bzw. von Behinderung bedrohte Kinder in freigemeinnützigen oder sonstigen Kindertageseinrichtung betreut.

Insgesamt werden aktuell in 110 Nürnberger Kindertageseinrichtungen integrative Plätze angeboten, davon sind 20 integrative Einrichtungen. Dies entspricht knapp einem Viertel der Nürnberger Kindertageseinrichtungen.

### **3. Wie wird Einzelintegration in den städtischen Kindertageseinrichtungen praktiziert?**

In den Betriebserlaubnissen der Regierung von Mittelfranken für die städtischen Kindertageseinrichtungen finden sich unterschiedliche Vorgaben zur Integration von behinderten und von Behinderung bedrohten Kindern. In manchen findet sich keinerlei Anmerkung hierzu, in manchen wird nur allgemein festgelegt, dass die Einrichtung zur Aufnahme geeignet ist, in einigen ist die max. Anzahl von Kindern mit Eingliederungshilfe festgeschrieben, in einigen anderen auch bestimmt, ob Plätze hierfür freizuhalten sind und wenn ja in welcher Höhe.

In jedem Fall muss im Kontext der Eingliederungshilfe gemäß § 53 SGB XII die Kindertageseinrichtung eine Leistungs- und Entgeltvereinbarung mit dem Bezirk Mittelfranken abschließen, in der die maximale Zahl an Einzelintegration festgeschrieben wird. Hierzu ist von den Einrichtungen eine Konzeption bzw. eine entsprechende Ergänzung vorzulegen.

Die Eltern beantragen beim Bezirk Mittelfranken (Außenstelle in Nürnberg) eine Eingliederungshilfe. Entweder der Bezirk beauftragt das Gesundheitsamt mit einem Gutachten oder die Eltern legen bereits bei der Beantragung ein entsprechendes Gutachten vor.

Der Bezirk Mittelfranken unterscheidet bei der Bewilligung

- Einen umfassenden heilpädagogischen Betreuungsbedarf mit derzeit 30,42 € pro Anwesenheitstag,
- einen reduzierten heilpädagogischen Betreuungsbedarf mit derzeit 15,02 € pro Anwesenheitstag.

Maximal können 191 Anwesenheitstage abgerechnet werden.

In den städtischen Kindertageseinrichtungen wird der größte Teil zur Finanzierung eines Fachdienstes verwendet. 100 Euro pro Jahr und Kind werden für Sachmittel zurückbehalten.

Mit dem Fachdienst (i. d. R. Heilpädagoginnen oder Heilpädagogen, aber auch Logo- und Ergotherapeuten und sonstige nachweislich qualifizierte Fachdienste) wird ein Vertrag über freie Mitarbeit über Anzahl der Fachdienststunden und Honorar geschlossen. Der Fachdienst arbeitet mit dem Kind in der Einrichtung (bei mehreren werden diese auch zusammengefasst, es werden auch andere Kinder beteiligt). Er berät die Eltern und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertageseinrichtung. Die Verrechnung mit dem Bezirk erfolgt über die Verwaltung im Jugendamt.

Bisher wurde die Eingliederung nach § 35a SGB VIII als Einzelintegrationsmaßnahmen in städtischen Kindertageseinrichtungen nicht praktiziert. Derzeit wird hierzu eine Konzeption inklusive dem notwendigen Regelwerk im Jugendamt erarbeitet.

Für Kinder mit Eingliederungshilfescheid wird bei der Personalmessung Rechnung getragen, in dem für diese Kinder ein Gewichtungsfaktor von 4,5 zugrunde gelegt wird. Durch diesen erhöht sich auf der Basis des Soll-Anstellungsschlüssels für jede Einrichtung das Personalstundenkontingent.

Aufgrund der zwischenzeitlich großen Anzahl von Kindern in Einzelintegration stellt sich die Frage, ob die Einrichtung eines Pools verschiedener heilpädagogischer und therapeutischer Professionen bei der Stadt nicht sinnvoller wäre.

#### **4. Horte an Förderzentren**

Die Jugendhilfe ging bisher davon aus, dass für Kinder, die ein Förderzentrum (früher Sonderschule) besuchen, eine adäquate Hortbetreuung erforderlich ist, die nicht mit der Regelausstattung von Horten leistbar ist. Vor diesem Hintergrund nehmen die Horte an Förderzentren eine Sonderstellung ein. Hier wird ein Soll-Anstellungsschlüssel von 1 zu 9,0 zugrundegelegt. Erst in jüngster Zeit werden Eingliederungshilfen nach § 53 SGB XII auch für Schulkinder gewährt.

#### **5. Barrierefreiheit in städtischen Kindertageseinrichtungen**

Im Sommer 2014 wurde eine Erhebung zur Barrierefreiheit durchgeführt. Gefragt wurde, ob die Kita eine Behindertentoilette hat und ob die Nutzung der Räume barrierefrei ist (z.B. Rampen, Aufzug). Danach haben von 127 Einrichtungen 98 keine Behindertentoiletten und verfügen bei Mehrgeschossigkeit oder Lage im Hochparterre oder Souterrain über keinen Aufzug oder eine Rampe. 26 der Einrichtungen verfügen über ein Behinderten WC. Von 44 Einrichtungen, die sich auf mehrere Etagen verteilen verfügen 12 über einen Aufzug. 9 Einrichtungen liegen im Hochparterre oder Souterrain und verfügen über keine Rampe.

Die neueren Einrichtungen wurden und werden weiterhin alle behindertengerecht gebaut. Zurzeit werden zwei weitere Einrichtungen (Hopfengartenweg u. Leerstetter Straße) behindertengerecht gebaut. Etliche der älteren Einrichtungen werden aber aufgrund der räumlichen Gegebenheiten nicht behindertengerecht umgebaut werden können. Bei manchen dürfte es baulich noch möglich sein, ist aber eine Frage der Kosten und in welchem Verhältnis dies steht. Eine Nachrüstung der größeren Einrichtungen ist anzustreben. Dazu soll mittelfristig ein Programm entwickelt werden.

#### **6. Konzeption Inklusion in Kindertageseinrichtungen**

Hierzu bedarf es insbesondere der Behandlung folgender Aspekte

- Einrichtung: Bauliche Rahmenbedingungen – Größe, Barrierefreiheit, Raumgrößen und –zuschnitte, Sanitärausstattung usw. und Ausstattung mit geeignetem Mobiliar, Material, Mittel für Mehraufwand.
- Personalausstattung (insb. im Hinblick auf Professionen und Qualifikationsschlüssel – Heilpädagoginnen bzw. Heilpädagogen S8, Erzieherinnen bzw. Erzieher S6, Kinderpflegerinnen bzw. Kinderpfleger S3 und deren Anteile in einer Einrichtung) sowie (Nach- bzw. Weiter-) Qualifizierung des Personals.
- Unterstützendes Setting: professionelle Beratung vor Ort, mobiler interdisziplinärer Fachdienst.
- Verstärkte Fortbildung im Rahmen des Fortbildungsprogramms.